

Nr. 60

## **Verordnung über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses als Gemeindeschreiber oder als Gemeindeschreiberin**

vom 5. Juni 2007 (Stand 1. April 2017)

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 31 Absatz 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004<sup>1</sup>,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

*beschliesst:*

### **§ 1**                    *Grundsatz*

<sup>1</sup> Das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin kann erlangen, wer am Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR) der Hochschule Luzern – Wirtschaft unter der Trägerschaft des Vereins Verwaltungsw Weiterbildung Zentral-schweiz (VWBZ) das Basismodul und das Fachmodul Recht des Lehrgangs Verwaltungswirtschaft sowie den Lehrgang Verwaltungsmanagement, inklusive Modul Fallstudien, erfolgreich abgeschlossen und während mindestens eines Jahres auf einer Gemeinde-, Stadt- oder Kantonsverwaltung gearbeitet hat. \*

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin erlangen, wer eine mit jener gemäss Absatz 1 vergleichbare Ausbildung sowie das Modul Fallstudien des Lehrgangs Verwaltungsmanagement erfolgreich abgeschlossen und während mindestens eines Jahres auf einer Gemeinde-, Stadt- oder Kantonsverwaltung gearbeitet hat. \*

<sup>3</sup> Das Fähigkeitszeugnis wird vom Regierungsrat erteilt.

### **§ 2**                    *Mindestinhalt der Ausbildung*

<sup>1</sup> Die Ausbildung am IBR hat mindestens folgende Fachbereiche zu umfassen: \*

- a. Staats- und Gemeinderecht, inklusive Prinzipien des staatlichen Handelns,
- b. \* Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht,

---

<sup>1</sup> SRL Nr. [150](#)

\* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- c. gemeinderelevante Auswahl aus
  1. dem Obligationenrecht,
  2. dem Zivilrecht,
  3. dem Steuerrecht,
  4. dem Sozialhilferecht,
  5. dem Raumplanungs- und Baurecht, dem Strassenrecht, dem Umweltschutzrecht, dem Perimeterrecht und dem öffentlichen Beschaffungswesen,
- d. wirtschaftliche und politische Grundlagen des staatlichen Handelns,
- e. Public Management,
- f. Entwicklung des eigenen Führungsverständnisses,
- g. interne und externe Kommunikation,
- h. Personalmanagement.

### § 3 \* *Mindestanforderungen an die Prüfungen*

<sup>1</sup> Die Prüfungen richten sich nach den Prüfungsreglementen des VWBZ und haben folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- a. Im Basismodul und im Fachmodul Recht des Lehrgangs Verwaltungswirtschaft sowie im Lehrgang Verwaltungsmanagement muss je eine genügende Gesamtnote erreicht werden, wobei das Modul Fallstudien innerhalb des Lehrgangs Verwaltungsmanagement zwingend mit genügend abgeschlossen werden muss.
- b. Leistungsnachweise werden durch ausreichende Unterrichtspräsenz, durch mündliche oder schriftliche Prüfungen, durch Fachberichte und Fachreferate sowie durch eine Abschlussarbeit (Diplomarbeit) erbracht.
- c. Wird die Abschlussarbeit in Gruppen verfasst, muss die Leistung der einzelnen Mitglieder erkennbar und bewertbar sein.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide im Zusammenhang mit den Prüfungen kann, soweit es um die Erlangung des Fähigkeitszeugnisses als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin geht, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>2</sup> schriftlich und begründet beim Justiz- und Sicherheitsdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

### § 4 *Wahl und Zusammensetzung der Prüfungskommission*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt nach Anhörung der Gemeinden zur Begleitung der Ausbildungen und der Prüfungen eine Prüfungskommission sowie deren Präsidenten oder Präsidentin. Rund ein Drittel der Kommissionsmitglieder sollen amtierende Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber oder Verwaltungsfachleute mit Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin sein.

<sup>2</sup> Die Kommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.

---

<sup>2</sup> SRL Nr. [40](#)

<sup>3</sup> Das Sekretariat besorgt das Departementssekretariat des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. \*

## **§ 5** *Aufgaben der Prüfungskommission*

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission begutachtet die Ausbildungsprogramme und die Prüfungspläne. \*

<sup>2</sup> Sie stellt dem Regierungsrat Antrag, wenn sie die Ausbildungsprogramme oder die Prüfungspläne als nicht mehr ausreichend betrachtet, um das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin zu erlangen.

<sup>3</sup> Schriftliche und mündliche Prüfungen sowie allfällige Abschlussarbeiten können von einem Kommissionsmitglied begleitet werden.

<sup>4</sup> Die Prüfungskommission stellt dem Regierungsrat Antrag auf Erteilung der Fähigkeitszeugnisse.

## **§ 6** *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Verordnung über die Ausbildung zum Gemeindeschreiber oder zur Gemeindeschreiberin vom 18. September 2001<sup>3</sup> wird aufgehoben.

## **§ 7 \*** *Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Dezember 2010*

<sup>1</sup> Wer das bisher erforderliche Basismodul und das Fachmodul Recht des Lehrgangs Verwaltungswirtschaft sowie den Lehrgang Verwaltungsmanagement erfolgreich abgeschlossen hat, kann das Fähigkeitszeugnis erlangen, sofern zusätzlich das Modul Fallstudien des Lehrgangs Verwaltungsmanagement erfolgreich abgeschlossen wird.

<sup>2</sup> Wer die früher erforderlichen Lehrgänge Verwaltungswirtschaft Grundstufe und Verwaltungsmanagement Diplomstufe, Schwerpunktmodul Wirtschaft beziehungsweise Public Management, erfolgreich absolviert hat, kann das Fähigkeitszeugnis erlangen, sofern zusätzlich das Fachmodul Recht des Lehrgangs Verwaltungswirtschaft und das Modul Fallstudien des Lehrgangs Verwaltungsmanagement erfolgreich abgeschlossen werden.

## **§ 8** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

---

<sup>3</sup> G 2001 303 (SRL Nr. 60)

## Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	05.06.2007	01.07.2007	Erstfassung	G 2007 184
§ 1 Abs. 1	14.12.2010	01.07.2011	geändert	G 2010 344
§ 1 Abs. 2	14.12.2010	01.07.2011	eingefügt	G 2010 344
§ 2 Abs. 1	14.12.2010	01.07.2011	geändert	G 2010 344
§ 2 Abs. 1, b.	14.12.2010	01.07.2011	geändert	G 2010 344
§ 3	14.12.2010	01.07.2011	geändert	G 2010 344
§ 4 Abs. 3	14.03.2017	01.04.2017	geändert	G 2017-049
§ 5 Abs. 1	14.12.2010	01.07.2011	geändert	G 2010 344
§ 7	14.12.2010	01.07.2011	geändert	G 2010 344

**Änderungstabelle - nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
05.06.2007	01.07.2007	Erllass	Erstfassung	G 2007 184
14.12.2010	01.07.2011	§ 1 Abs. 1	geändert	G 2010 344
14.12.2010	01.07.2011	§ 1 Abs. 2	eingefügt	G 2010 344
14.12.2010	01.07.2011	§ 2 Abs. 1	geändert	G 2010 344
14.12.2010	01.07.2011	§ 2 Abs. 1, b.	geändert	G 2010 344
14.12.2010	01.07.2011	§ 3	geändert	G 2010 344
14.12.2010	01.07.2011	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2010 344
14.12.2010	01.07.2011	§ 7	geändert	G 2010 344
14.03.2017	01.04.2017	§ 4 Abs. 3	geändert	G 2017-049